



**Verordnung über die Erteilung von
Gelegenheitswirtschaftspatenten und
Freinachtbewilligungen der
Einwohnergemeinde Lauf**

vom 08. März 2004

Inhaltsverzeichnis	Seiten
I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zuständigkeiten	1
§ 3 Verfahren	1 + 2
II Auflagen	
§ 4 Ruhe und Ordnung	2
§ 5 Alkoholausgabe	2
III Gebühren	
§ 6 Gebühren für Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen	2
§ 7 Weitere Kosten	2
§ 8 Ausnahme	3
IV Schlussbestimmungen	
§ 9 Inkrafttreten	3

Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und Freinachtbewilligungen ausserhalb von Gastwirtschaftsbetrieben.

Der Gemeinderat Laufen erlässt, gestützt auf § 14, § 19 und § 26 des Gastgewerbegesetzes vom 05. Juni 2003 und § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Dezember 2003, folgende Verordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt den Vollzug der kantonalen Gastgewerbegesetzesbestimmungen durch die Einwohnergemeinde Laufen, insbesondere die Erteilung von Bewilligungen für:

1. Anlässe ausserhalb von Gastwirtschaftsbetrieben (so genannte Gelegenheitswirtschaftspatente).
2. Besondere Oeffnungszeiten für Anlässe ausserhalb von Gastwirtschaftsbetrieben (so genannte Freinachtbewilligungen).

²Die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatentes berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und von Speisen aller Art, zum Genuss an Ort und Stelle, für die Zeit des bewilligten Anlasses.

³Der Ausschank und Verkauf von alkoholfreien Getränken und von Speisen aller Art ohne dass deren Genuss an Ort und Stelle vorgesehen ist, bedarf keiner Bewilligung der Einwohnergemeinde Laufen.

⁴Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zum Weiterführen eines Anlasses ab 24.00 Uhr bis in der Regel um 02.00 Uhr.

⁵In Ausnahmefällen können Freinachtbewilligungen bis maximal 05.00 Uhr, erteilt werden.

§ 2 Zuständigkeiten

¹Bewilligungen gemäss §1 Absatz 1 bis 5 werden durch den/die Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentin oder dessen/deren StellvertreterIn zusammen mit dem/der GemeindeverwalterIn oder dessen/deren StellvertreterIn erteilt.

§ 3 Verfahren

¹Das Bewilligungsgesuch ist spätestens 10 Tage vor dem Anlass, mittels dem offiziellen Gesuchsformular der Einwohnergemeinde Laufen, bei der Gemeindeverwaltung Laufen einzureichen.

²Die Bewilligungsgebühren sind mit dem Abholen der Bewilligung, spätestens 3 Tage vor dem Anlass, bei der Abteilung Finanz-und Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung Laufen, bar zu bezahlen. Nicht fristgerecht abgeholte und bezahlte Bewilligungen sind ungültig.

³Ueber erteilte Bewilligungen wird die Polizei Basel-Landschaft, Stützpunkt Laufen, durch den/die LeiterIn öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Laufen, in Kenntnis gesetzt.

II Auflagen

§ 4 Ruhe und Ordnung

¹Der/die BewilligungsinhaberIn ist, als verantwortliche Person verpflichtet, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass durch ihren Anlass und durch ihre Gäste, die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe vom 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

§5 Alkoholausgabe

¹Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen hat sich die verantwortliche Person und ihre MitarbeiterInnen über das Alter zu vergewissern.

²Auf die Bestimmungen gemäss Absatz 1 ist am Eingang des Anlasses und an den Alkoholverkaufsstellen, mit gut sichtbaren Plakaten, hinzuweisen. Die Mitarbeitenden sind durch die verantwortliche Person, entsprechend zu orientieren.

³Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werde, als das billigste, alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

III Gebühren

§6 Gebühren für Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen

¹Für die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatentes werden je Tag folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-----------------------|-----------|
| a) | ohne Alkoholausschank | Fr. 25.00 |
| b) | mit Alkoholausschank | Fr. 50.00 |

²Für die Freinachtbewilligungen werden je Tag folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-----------------------------|-----------|
| a) | bis 01.00 Uhr und 02.00 Uhr | Fr. 30.00 |
| b) | bis 03.00 Uhr | Fr. 40.00 |
| c) | bis 04.00 Uhr | Fr. 45.00 |
| d) | bis 05.00 Uhr | Fr. 50.00 |

§7 Weitere Kosten

¹Entstehen der Einwohnergemeinde Laufen aus der Durchführung eines Anlasses nachträgliche, zusätzliche Kosten, wie zum Beispiel Aufräumarbeiten, Polizeieinsätze usw., werden diese dem/der BewilligungsinhaberIn, zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00, separat in Rechnung gestellt.

§8 Ausnahme

¹Für gemeinnützige Anlässe kann der Gemeinderat, auf schriftliches Gesuch hin, die Gebühren gemäss §6 teilweise oder ganz erlassen.

IV Schlussbestimmungen

§9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. April 2004 in Kraft und wurde durch den Gemeinderat Laufen an seiner Sitzung vom Montag, 08. März 2004, genehmigt.

4242 Laufen, 08. März 2004

EINWOHNERGEMEINDERAT LAUFEN
Präsident

Gemeindevorstand:
Gemeindevorstand:


Urs Steiner


Daniel Oppliger